

Beschluss des Stadtvorstandes vom 26.2.2019:

Der Stadtvorstand empfiehlt der Gemeinsamen Kreiswahlversammlung gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe b die Präferierung von

André Schollbach.

für einen Platz unter den ersten 20 Plätzen der Landesliste zur Landtagswahl

Einstimmig beschlossen 14:0:0

Auszug aus der Ordnung über das Verfahren zur Wahl und Aufstellung der DirektbewerberInnen und der Landesliste zur Landtagswahl 2019:

§ 4 Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung gemäß § 43 Abs. 4 bis 6 Landessatzung

(1) In Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung wird gemäß § 43 Abs. 4 Landessatzung eine/n SpitzenkandidatIn für die Landtagswahl durch Mitgliederentscheid nominiert. Diese/r gilt für Listenplatz 1 als nominiert. Näheres regelt ein Durchführungsbeschluss.

(2) Der Landesvorstand schlägt in Absprache mit der / dem Spitzenkandidat *en eine Gruppe von vier KandidatInnen (Kernteam) ohne territoriale Zuordnung vor, die aufgrund besonderer personeller und/oder fachlicher Kompetenzen zusätzliche Aufgaben im Landtagswahlkampf zur Unterstützung der /des Spitzenkandidat*en wahrnehmen sollen.

(3) Der Landesvorstand nominiert gemeinsam mit der durch Mitgliederentscheid als SpitzenkandidatIn nominierten Person, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden 15 weitere geeignete Personen für die Listenplätze 6-20. Gibt es in einem Kreisverband mehrere gleichberechtigte Vorsitzende müssen sich diese auf eine Stimme einigen. Erfolgt keine Einigung gilt die Mehrheit. Ein Patt gilt als Enthaltung.

(4) Bei der Nominierung sind Landesvorstand, SpitzenkandidatIn, Landesrat, Kreisvorsitzende und Fraktionsvorstand an folgende Prämissen gebunden, von denen nicht abgewichen werden darf:

a) wenn der Spitzenplatz mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden.

b) Unter den nominierten Personen müssen die Kreisverbände der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) bis Platz 20 mit einer/einem KandidatIn vertreten sein. Über die Durchführung einer Präferierung von KandidatInnen entscheidet die jeweilige Kreiswahlversammlung. Wenn eine Präferierung beschlossen wurde, wird sie durch die Kreiswahlversammlung durchgeführt. Das Ergebnis dieser Präferierung soll entsprechendberücksichtigt werden.

c) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens sechs Personen befinden, die in der 6. Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag nicht angehört haben.

d) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens zwei Personen auf Vorschlag des Jugendverbandes linksjugend [solid] Sachsen befinden. Diese Kandidierenden gelten für Platz 9 oder 10, sowie 15 oder 16 als gesetzt und zählen nicht in die Quotierung nach b.